

55H – ANGESTELLTE ÄRZTE

Fassung 2020

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von den Besonderen Bedingungen zur Ärzte-Haftpflichtversicherung ausschließlich auf die ärztliche Tätigkeit im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses. Wohnsitzärztliche Tätigkeiten (§ 47 ÄrzteG) und freiberufliche ärztliche Tätigkeiten sind nicht mitversichert.